



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2020

16. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2020 nach § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung A50

Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – KostS) vom 13. Dezember 2019 A51

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 vom 26. November 2019 A55

Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 19. November 2019 A57

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 1. außerordentlichen Sitzung 2020 der Verbandsversammlung vom 2. Januar 2020..... A58

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 2. Januar 2020..... A59

Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins German Resource Research Institute (GERRI) e. V. Anschrift: Chemnitzer Str. 40, 09599 Freiberg Amtsgericht Chemnitz, VR 3929 vom 2. Januar 2020 A60

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A61

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2020 nach § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe hat am 16. Oktober 2019 die

Haushaltssatzung

für das Jahr 2020 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im Erfolgsplan – Ertragsseite auf	10.970.532 €
im Erfolgsplan – Aufwandsseite auf	10.131.986 €
Jahresgewinn	838.546 €
Ausgleich durch Gemeinden (Umlagen)	0 €

2. Summen der Einzahlungen und Auszahlungen im Liquiditätsplan:

Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.779.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.123.000 €
Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-986.000 €
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.330.000 €

Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	6.197.000 €
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	4.867.000 €

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt:

– zur Deckung der Ausgaben für Investitionen	2.111.162 €
--	-------------

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

995.000 €

5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf:

2.627.000 €

6. Umlagen von Verbandsmitgliedern werden festgesetzt auf:

6.1 Betriebskostenumlage	160.992 €
6.2 Kapitalkostenumlage	592.292 €

Borsdorf, den 16. Oktober 2019

Martin
Verbandsvorsitzender

II.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen des Vollzugs der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe für das Wirtschaftsjahr 2020 genehmigt.

III.

Öffentliche Auslage:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe für das Wirtschaftsjahr 2020 wird in den Geschäftsräumen des AZV Parthe in der Zeit vom 20. Januar 2020 bis 27. Januar 2020 einschließlich des Bescheides der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 11. November 2019 öffentlich zu den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten der Verbandsgeschäftsstelle (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Bürger, Einwohner sowie Abgabepflichtige des Verbandsgebietes in der Geschäftsstelle in 04451 Borsdorf, Am Klärwerk, ausgelegt.

Auf die Auslage wird ausdrücklich hingewiesen.

Satzung
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen
für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben
(Verwaltungskostensatzung – KostS)

Vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (künftig Verband) am 13. Dezember 2019 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Verwaltungskostensatzung – KostS) beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten); davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber Verbandsmitgliedern erbracht werden.

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Verwaltungskostenpflicht,
Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr

(1) Die Verwaltungskostenpflicht individuell zurechenbarer öffentlich-rechtlicher Leistungen des Verbandes im Sinne des § 1 Satz 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 Euro bis zu 50 000 Euro erhoben.

§ 3
Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung im Sinne von § 1 anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 4
Anwendungsvorschriften

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Soweit Kostenansprüche aufgrund des nach § 25 SächsVwKG erlassenen bisherigen Satzungsrechtes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS) vom 4. Februar 2011 (SächsABl. AAz. S. A 85) außer Kraft.

Glauchau, den 13. Dezember 2019

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
Krause
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

(zur Kostensatzung vom 13. Dezember 2019)

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
		<i>Vorschriften der Tarifgruppe 2 bis 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 1 vor.</i>	
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1.	Anordnungen für den Einzelfall	5 bis 250
	2.	Beglaubigungen Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,50 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5 Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 ermäßigt werden.
	3.	Bescheinigungen	5 bis 250
	4.	Einsicht in die Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
	5.	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 25
	6.	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
	7.	Niederschriften	5 bis 25 für jede angefangene Stunde

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/EUR
2		Schreibauslagen	
	1.	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung (sofern nicht durch Ablichtung oder Fotokopien hergestellt) je angefangene Seite DIN A4	5
	2.	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend ist	je angefangene Viertelstunde 7,50
	3.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten bei einem Format bis DIN A4 für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	3.1	für jede weitere Seite	0,15
	4.	bei einem Format bis DIN A3 für die ersten 50 Seiten	0,75 je Seite
	4.1	für jede weitere Seite	0,35
	5.	bei einem Format DIN A0 bis DIN A2	
	5.1	Papier weiß	0,45 je lfd. dm
	5.2	Papier transparent	0,65 je lfd. dm
	6.	Wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
3		Finanzverwaltung	
	1.	Mahnung (ausgenommen Vollstreckungsverfahren)	5 bis 10
4		Öffentliche Einrichtungen Allgemeine Amtshandlungen, Wasserversorgungssatzung	
	1.	Für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung/(Teil)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 500
	2.	Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 500
	3.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 250
5		Öffentliche Einrichtungen Auskünfte zu Leitungsbeständen	
	1.	Standortvoranfragen	5 bis 200
	2.	Schachtschein	20 bis 100
	3.	Erneute Auskunft zu Standorten, bei denen bereits eine Auskunft erteilt wurde	5 bis 50
	4.	Bereitstellung digitaler Daten	50 bis 100
	5.	Erteilung von Pfandfreigaben	10 bis 500
	6.	Umverlegung einer Trinkwasserversorgungsanlage	10 bis 500
6		Öffentliche Einrichtungen Auskünfte über Löschwassermengen	
	1.	Löschwassernachweise	50 bis 200
	2.	Bereitstellung von digitalen Hydrantendaten für Feuerwehren	10 bis 100
7		Öffentliche Einrichtungen Untersuchung von Trinkwasserproben	
	1.	Probeentnahme einschl. Überstellung in Labor	35

Haushaltssatzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2020

Vom 26. November 2019

Auf der Grundlage von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 ff. der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 26. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

1.1 Der Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Haushaltsjahr 2020 wird im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	164 275 500 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	181 454 000 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–17 178 500 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	–17 178 500 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–17 178 500 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	160 015 300 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100 543 100 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59 472 200 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60 300 500 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115 444 000 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–55 143 500 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4 328 700 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	4 328 700 Euro

festgesetzt.

1.2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

1.3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 3 Umlagen

1. Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs (allgemeine Umlage) nach § 28 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit §§ 6 bis 8 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt für den allgemeinen Bereich auf 48 %
2. Die Umlage zur Deckung des Aufwands für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (besondere Umlage) nach § 28 Absatz 3 und 4 Satz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird festgesetzt für

- 2.1 Beschäftigte mit einer gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung, Gruppe 1 auf 60 Euro
- 2.2 Beschäftigte mit einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung, Gruppe 2 auf 2 500 Euro
- 2.3 Beschäftigte mit Anspruch auf Heilfürsorge, Gruppe 3 auf 120 Euro

§ 4 Verzugszinsen

Der Zinssatz für Verzugszinsen nach § 13 Absatz 2 der Allgemeinen Satzung des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 6 % festgesetzt.

Dresden, den 26. November 2019

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Müller
Direktor

Der Haushaltsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 19. November 2019

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit §§ 11 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 19. November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im Erfolgsplan	
–	mit Erträgen von	405 413 000 Euro
–	mit Aufwendungen von	405 413 000 Euro
–	einem Überschuss von	0 Euro
–	und einem außerordentlichen Ergebnis von	0 Euro
2.	im Liquiditätsplan	
–	mit einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	278 489 500 Euro
–	mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	300 758 000 Euro
–	mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	579 247 500 Euro
–	mit einem Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit von	278 489 500 Euro
–	mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
–	mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
–	mit einem Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	0 Euro

§ 2 Umlage und Zusatzbeitrag

Der Umlagesatz nach § 62 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 8 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 1,6 % festgesetzt.

Der Zusatzbeitrag nach § 64 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 8 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wird auf 4,4 % festgesetzt.

§ 3 Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht vorgesehen.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht ist beigefügt.

Dresden, den 19. November 2019

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Der Wirtschaftsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen,

Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
zur Durchführung der 1. außerordentlichen Sitzung 2020
der Verbandsversammlung**

Vom 2. Januar 2020

Die 1. außerordentliche Sitzung 2020 der Verbandsversammlung findet am Freitag, 24. Januar 2020, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
2. Haushalts- und Wirtschaftsplan 2020
3. Fahrzeugfinanzierung
4. Rückforderung von Regionalisierungsmitteln
5. Sonstiges

Chemnitz, den 2. Januar 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. Christoph Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses

Vom 2. Januar 2020

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am Mittwoch, dem 22. Januar 2020 findet um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember 2019
4. Beschlussvorlage HA 1/20 Deponie Cunnersdorf – Errichtung eines Wertstoffhofes
5. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 5 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 2. Januar 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
German Resource Research Institute (GERRI) e. V.
Anschrift: Chemnitzer Str. 40, 09599 Freiberg
Amtsgericht Chemnitz, VR 3929**

Vom 2. Januar 2020

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit gemäß § 50 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren schriftlich anzumelden.

Freiberg, den 2. Januar 2020

Prof. Markus Reuter
Prof. Daniel Goldmann
Liquidatoren

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Bautzen
Aktenzeichen: 3 K 24/16

- Im Zwangsversteigerungsverfahren gegen
1. Johann **Schreier**, Gasse 12, 83703 Gmund a. Tegernsee – Schuldner –
 2. Jan **Meltke**, Quendelsteig 23, 14129 Berlin – Schuldner –

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen von Bautzen

Gemarkung	Seidau
Flurstück	40
Wirtschaftsart u. Lage	Gebäude- und Freifläche
Anschrift	Unterm Schloß 23
m²	280
Blatt	7119

hat die **M.M. Warburg & CO (AG & Co) KG aA**, Behrenstraße 36, 10117 Berlin, als Rechtsnachfolgerin des Bankhaus Löbbbecke und Co. das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekanntem Berechtigten von der Befriedigung aus dem auf die vormals im Grundbuch des Amtsgerichts Bautzen Blatt 7119 eingetragenen Briefgrundschuld Abteilung III laufende Nummer 1 im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens zugeteilten Betrages zur Befriedigung des ihr hilfweise zukommenden Erlösanteils in Höhe von 1 583,63 Euro beantragt.

Der Berechtigte wird aufgefordert, bis spätestens zum **31. März 2020** seine Rechte schriftlich anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen. Widrigenfalls wird er von der Befriedigung aus dem Recht ausgeschlossen.

Bautzen, den 18. Dezember 2019

Benofsky
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Staatlichen Studienakademie Riesa** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

**Sachbearbeiter
Querschnittsaufgaben
Verwaltung/Haushalt/Steuern (m/w/d)
(Vergütung bis Entgeltgruppe E 9 TV-L)
(Kennziffer RIE/01//2020)**

Die Stelle umfasst Vollzeit und ist unbefristet, Teilzeitbeschäftigung bis zu 35 Wochenstunden ist möglich.

Aufgabenprofil:

Sie unterstützen die Verwaltungsleitung in der Gesamtverantwortung für den Verwaltungsverbund Riesa/Leipzig.

Ihr Aufgabengebiet umfasst für den Verbund unter anderem:

- Mitwirkung bei der Einführung digitaler Verwaltungsvorgänge, unter anderem e-Rechnung und Dokumentenmanagementsystem
- Erarbeitung von Organisationsanweisungen und Ordnungen für die Verwaltungsabläufe
- Vorprüfung oder Vorbereitung von diversen Verträgen (unter anderem Werk- und Dienstverträge nach BGB, EVB-IT bei Vergaben, Nutzungsvereinbarungen und sonstige Vertragsangelegenheiten)
- Mitwirkung bei der nutzerseitigen Umsetzung von Maßnahmen nach der Richtlinie BAU des Freistaates Sachsen
- Inhaltliche Vorbereitung mit Koordinierung und Dokumentation der Umsetzung von Unternehmerpflichten nach Arbeitssicherheitsgesetz
- Fortschreibung und Analyse von Geschäftsprozessen der Verwaltung einschließlich Dokumentation und Evaluierung
- Mitwirkung bei der Fortschreibung, Umsetzung und Evaluierung von diversen Maßnahme-Plänen beispielsweise Inklusion, Frauenförderung und betriebliches Gesundheitsmanagement entsprechend der gesetzlichen Vorschriften
- Mitwirkung bei der Haushalt- und Finanzplanung, Budgetierung und Jahresabschluss, Überwachung und Steuerung des Haushaltvollzuges mit Erstellung von verschiedenen Berichten und Statistiken
- Mitwirkung bei der Beantragung von Drittmitteln einschließlich Controlling
- Stellvertretung Kasse unter Anwendung des Haushaltprogrammes HIS-FSV
- Organisation von Inventuren im Verbund nach Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung

Einstellungsvoraussetzungen:

- ein mit Bachelor oder einem diesem Diplomgrad entsprechenden abgeschlossenen Hochschulstudiengang der Allgemeinen Verwaltung/Steuerverwaltung an einer Verwaltungshochschule in Deutschland oder sonstiger rechts- oder verwaltungswissenschaftlicher Hochschulstudiengang
- oder erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt_in
- einschlägige nachgewiesene aktuelle Berufserfahrungen im Verwaltungsbereich von mindestens zwei Jahren in den letzten fünf Jahren, vorzugsweise mit Erfahrungen in der Anwendung von Vergaberecht/Steuerecht/Buchhaltung/Controlling
- sehr gute Ausdrucksfähigkeit und schriftliche Darstellung von Zusammenhängen
- sehr gute Anwendung von Word und Excel, Verhandlungssprache ist Deutsch
- Affinität für IT und digitale Verwaltungsprozesse
- sehr gute Selbstorganisation mit zielorientiertem, eigenverantwortlichem, vorausschauendem und sorgfältigem Arbeiten
- hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen (neben ÖPNV unter anderem auch mit D-Kfz oder Privat-Kfz)

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie in Riesa.

Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 9 bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen.

Die Staatliche Studienakademie Riesa begrüßt ausdrücklich auch die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis ist beizufügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, der fachpraktischen Berufserfahrungen, Kopien von Urkunden und Zeugnissen über akademische Grade sowie von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen und ein lückenloser Tätigkeitsnachweis und frühestmögliches Eintrittsdatum) sind mit Angabe der **Kennziffer RIE/01/2020** bis zum **24. Januar 2020** ausschließlich als elektronische Bewerbung als ein zusammenhängendes PDF-Dokument mit maximal 10 MB an [personal\(at\)ba-riesa.de](mailto:personal(at)ba-riesa.de) zu richten.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Vorstellungskosten werden nicht übernommen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente möglich. Eine Bewerbung per Mail ist datenschutzrechtlich bedenklich. Der/Die Versender/-in trägt die Verantwortung für die Sicherheit der übermittelten Daten. Sie können die Datei mit einem Kennwort schützen, müssen aber das Kennwort zum Öffnen per Post an Verwaltungsleiterin persönlich; Am Kutzschenstein 6, 01591 Riesa übermitteln.

